



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Aktuelle Entscheidung des OLG Hamm im Kaskoversicherungsrecht zu den Auswirkungen des unerlaubten Entfernnens vom Unfallort auf die Leistungspflicht des Kaskoversicherers

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hatte sich mit der höchst umstrittenen Frage zu beschäftigen, wie sich Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers auf die Leistungspflicht des Kaskoversicherers auswirken (vgl. Beschluss vom 28.02.2018, Az. 20 U 188/17). Diese Entscheidung dürfte auch für das Kfz-Haftpflichtrecht Relevanz besitzen.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind regelhaft Obliegenheiten geregelt, die der Versicherungsnehmer (VN) einzuhalten hat, um einer Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers oder möglicherweise dem Regressanspruch des eigenen Kfz-Versicherers zu entgehen.

So darf der Versicherungsnehmer den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Darüber hinaus stellt es eine Obliegenheitsverletzung dar, wenn der VN das Fahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt hat.

Entfernt sich also ein VN von einem Unfallort, ohne Feststellungen zu ermöglichen, so verweigern Versicherer regelhaft die Leistung im Kaskoversicherungsbereich bzw. nehmen im Kfz-Haftpflichtversicherungsbereich Regress mit der Begründung, dass der VN zwei Obliegenheitsverletzungen begangen habe, nämlich zum einen sich vom Unfallort unerlaubt entfernt habe, darüber hinaus nicht festgestellt werden konnte, ob er alkoholisiert gewesen ist, was ebenso eine Obliegenheitsverletzung darstellen würde. Versicherer argumentieren dann, dass dies Feststellungsnachteile begründe, die die Versicherung leistungsfrei mache bzw. den Regress ermögliche.

Regelhaft weisen Versicherer in diesem Zusammenhang aber nicht

darauf hin, dass eine Eintrittspflicht trotz Obliegenheitsverletzungen bestehen kann bzw. ein Regress unzulässig ist, wenn der VN darlegt und beweist, dass der Versicherung durch die Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten kein Feststellungsnachteil entstanden ist.

Mit diesem Streitpunkt befasst sich die vorgenannte Entscheidung.

Was war geschehen.

Der VN hatte schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht, der sich an einem Wochentag zur Mittagszeit ereignet hatte. Der VN war mit einem ordnungsgemäß geparkten Fahrzeug kollidiert, wartete zunächst eine halbe Stunde am Unfallort, entschloss sich dann, den Unfallort zu verlassen. Eine polizeiliche Aufnahme vor Ort fand nicht statt. Zeugen hatten das Geschehen beobachtet, so dass die Polizei den VN kurze Zeit später an seiner Wohnanschrift aufsuchte, der die Unfallverursachung unumwunden einräumte. Eine Alkoholisierung konnte die Polizei nicht feststellen.

Der VN meldete nun den Schadensfall seiner Kaskoversicherung, die die Regulierung mit der Begründung ablehnte, er, der VN, habe sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, d.h. diesen verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, ferner hätte nicht festgestellt werden können, ob eine Alkoholisierung vorgelegen habe, was ebenso eine Obliegenheitsverletzung bedeuten würde. Ihr, der Versicherung, seien Feststellungsnachteile entstanden. Der Versicherer verweigerte die Leistung. Der VN klagte und begründete insbesondere, dass der Versicherung keine Feststellungsnachteile entstanden seien, denn die Haftung sei eindeutig zu be-



Sebastian Asshoff

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

urteilen gewesen, die Polizei habe den VN unmittelbar nach dem Unfallereignis zu Hause an der Wohnanschrift angetroffen. Darüber hinaus sei auch keine Alkoholisierung festgestellt worden, er habe auch keinen Alkohol zu sich genommen.

Das OLG gab dem VN Recht. Feststellungsnachteile seien der Versicherung nicht entstanden. Das Gericht wies zunächst darauf hin, dass der beweispflichtige VN nicht jede denktheoretisch mögliche, oder vom Versicherer ins Blaue hinein aufgestellte Sachverhaltsvariante ausschließen müsse. Es müssten für die Behauptung der Versicherer schon konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Unter Maßgabe dessen beleuchtete das OLG den konkreten Sachvortrag. Feststellungsnachteile durch das reine Entfernen von der Unfallstelle seien der Versicherung nicht entstanden, denn die Unfallverursachung sei unmittelbar gegenüber der Polizei eingeräumt worden. Die Frage des Verschul-

dens sei angesichts des ordnungsgemäß geparkten Fahrzeuges, welches der VN beschädigt habe unstrittig. Feststellungsnachteile in Bezug auf ein mögliches Mitverschulden oder eine anzusetzende Haftungsquote konnten demnach nicht entstehen. Feststellungsnachteile seien nicht ersichtlich. Betreffend der möglichen Alkoholisierung des VN wies das OLG darauf hin, dass nicht jede auch entfernte Möglichkeit einer Alkoholisierung Feststellungsnachteile nach sich ziehen würden. Es sei der Einzelfall zu betrachten. Hier sei der VN unmittelbar nach dem Unfallereignis in seiner Wohnanschrift von den Polizeibeamten angetroffen worden. Diese haben eine Alkoholisierung nicht festgestellt. Anhaltspunkte für eine Alkoholisierung lägen nicht vor, Feststellungsnachteile könnten sich für die Versicherung daraus also nicht ergeben.

Mit dem weitergehenden Einwand der Versicherung, es läge zumindest ein arglistiges Verhalten des VN vor, setzte sich das OLG ebenso auseinander. Arglist setze insoweit voraus, dass nachgewiesen sei, dass der VN mit seinem Verhalten beabsichtigt habe, auf die Entscheidungswirkung der Versicherung Einfluss zu nehmen. Ein arglistiges Verhalten sei nicht per

se anzunehmen, sondern der Einzelfall sei zu prüfen. Gegen eine Arglist spreche zunächst, dass der VN eingeräumt habe, den Unfall verursacht zu haben. Im Übrigen löse das Unfallereignis regelhaft eine Überforderung aus, so dass nicht zugleich das Vorstellungsbild begründet sei, den Versicherer schädigen zu wollen. Ein arglistiges Verhalten sei nicht anzunehmen.

Versicherungsnehmer sollten sich also in vergleichbaren Situationen nicht mit der regelhaft pauschalen Leistungsverweigerung des Versicherers oder dem geforderten Regressanspruch abfinden. Aus der Entscheidung sollten Autofahrer jedoch auch keinesfalls den Schluss ziehen, dass ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort keinen Einfluss auf die Versicherungsleistung habe. Denn zum einen handelt es sich um eine Obliegenheitsverletzung aus dem Kfz-Vertrag, darüber hinaus dürfte das Verhalten auch regelhaft strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ob der Versicherungsnehmer den Beweis führen kann, dass die Obliegenheitsverletzungen nicht zu Nachteilen bei der Prüfung des Leistungsfalls durch die Versicherung geführt haben, bleibt jedoch, so die Entscheidung, vom Einzelfall abhängig.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB